

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.11.2003 zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen**

Durch Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2003

- aufgrund des § 42 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 22, 34 und 73 Abs.1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz - LG -) und
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes NRW (Ordnungsbehördengesetz – OBG -)

wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzzweck**

Als Naturdenkmale werden die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage I) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur hiermit festgesetzt.

Das Verzeichnis (Anlage I) ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausweisung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Einzelschöpfungen.

**§ 2**

**Abgrenzung**

- (1) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in Anlage 1 textlichen Beschreibung incl. Flur und Flurstück und aus der in Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:120.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (2) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.; bei Hecken ein beidseitiger Streifen von je 1,5 m, gemessen von der Seitenfläche der Hecke; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
  - b) mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht versehen sind,
  - c) als Vorflutgewässer dienen oder
  - d) überbaut sind.
- (3) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Findlinge handelt, wird auch die unmittelbare Umgebung im Abstand von 3 m unter Schutz gestellt.
- (4) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgender Behörde eingesehen werden:

Kreis Recklinghausen  
Umweltamt  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen.

### § 3

#### Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Es ist daher insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;

2. die geschützten Bereiche (vgl. § 2) dieser Verordnung zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden, auszubringen oder zu lagern (soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind) sowie Futtermieten anzulegen;
4. auf den geschützten Flächen Taumittel einzusetzen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
6. Verkaufsstände, Bänke oder Zelte aufzustellen oder im geschützten Bereich zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt veränderte Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. Buden, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;

12. bei Findlingen:
- a.) sie zu beseitigen oder auf andere Standorte umzusetzen;
  - a. Verunstaltungen mit Farben oder sonstigen festen oder flüssigen Stoffen vorzunehmen;
  - b.) Schilder oder sonstige Gegenstände zu befestigen;
  - c.) Das Erscheinungsbild, die Schönheit und/oder die Wirkung auf das Orts- oder Landschaftsbild zu stören, indem in der unmittelbaren Umgebung(ungefähr in einem Umkreis von 20 Metern) Stoffe oder Gegenstände weggeworfen, abgeladen, abgeleitet, gelagert werden oder indem man sich ihrer in anderer Weise entledigt.

#### **§ 4**

##### **Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich zu melden.
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

#### **§ 5**

##### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

- (1) alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde - angeordneten oder genehmigten bzw. durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- (2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;
- (3) die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- (4) die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbots- tatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

3.10

## § 6

### **Befreiungen**

Der Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 8

### **Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Landschaftsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

3.10

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

---

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 04.10.1984 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.05.2002 außer Kraft

Recklinghausen, den 28.11.2004

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat

Gez.  
Schnipper

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 107/2003 vom 02.12.2003)